

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Leineblick e.V.“ Leinefelde

Grundlage der Kleingartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 08.04.1994

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Bevölkerung. Die Verwirklichung dieser Aufgaben und das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Gärten ordnungsgemäß kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten), sowie 1/3 für Laube, den Freisitz und Rasen (Erholungsgarten) vorbehalten bleiben muss.

Das Gemeinschaftsgrün ist der Bevölkerung öffentlich zugänglich zu machen.

1. Bebauung

- a) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtverhältnis, dem Bundeskleingartengesetz, dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, den Bebauungsplänen, sowie den Dienstanweisungen der Landesbaubehörde für Bauten in Kleingärten.
- b) Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube, oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen, muss die Bauerlaubnis beim Vorstand des Gartenvereins eingeholt werden. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- c) Sämtliche Baulichkeiten sind stets in einem gepflegten Zustand zu halten.
- d) Sitzplätze und Wegeflächen innerhalb der Parzelle dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein; diese Flächen dürfen nicht versiegelt sein.
- e) Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops, oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 4 qm groß sein. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen, oder geeignete Folien zu verwenden. Das Aufstellen von Swimmingpools ist genehmigungspflichtig. Ein Entschädigungsanspruch durch obengenannte Anlagen besteht nicht.

2. Gehölze

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen, dabei ist beim Schnitt der Gehölze, dem Pflanzenschutz und der Bodenpflege eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass sich für die Nachbarparzellen keine Beeinträchtigung ergeben.

a) Obstgehölze

- Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei Bäumen mindestens 4 m, bei Buschbäumen mindestens 2 m betragen.

- Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage, sowie Beerenobst müssen den nach den gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben. Die Grenzabstände müssen 1,5 m, bei Beerenobststammformen 1 m als Mindestabstand betragen.

b) Ziergehölze

- Auf je 100 qm Ziergarten ist die Anpflanzung von 2 Ziergehölzen mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 4 m zulässig. Dabei ist der Grenzabstand von 2,50 m einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze anzupflanzen, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes nicht widersprechen und die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten und einen Grenzabstand von 1,50 m einhalten. Großwüchsige Waldbäume haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

3. Zäune

a) Außenzäune sind ausschließlich in 1,50 m Höhe zulässig. Massive Einfriedungen, Betonpfähle, Stacheldraht und Maschendraht sind verboten.

b) Die Einfriedungen und Umzäunungen haben ansonsten nach dem jeweiligen Garten- und Bebauungsplan und nach Maßgabe des Vorstandes zu erfolgen.

c) Eine Heckenhöhe von 1,10 m für Zwischenzäune und 1,50 m für Außenzäune darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

4. Umweltschützende Maßnahmen

a) Das Mitglied hat in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen, anfallende organische Abfälle dort fachgerecht zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden. Ein Abstand von 0,80 m von der Nachbarschaftsgrenze ist einzuhalten.

b) Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wobei nur Nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden sind.

c) Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.

d) Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

e) Das Mitglied soll für Nistgelegenheiten und Tränke Becken für Vögel sorgen. Heckenschnitt ist zwischen dem 01.04. und 20.06. untersagt.

f) Bei Neupflanzungen sind heimische Gewächse zu bevorzugen, wobei die Kleingärtner sich um Artenvielfalt bemühen.

g) Zum Schutz von Insekten und Kleinstlebewesen ist die Benutzung von Laubsaugern oder Laubbläsern grundsätzlich verboten.

5. Gemeinschaftsarbeit

Das Mitglied ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vorstandes an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein finanzieller Ersatz festgelegt werden.

6. Fachberatung

Eine Fachberatung im eigenen Interesse und in Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft wird dem Mitglied empfohlen. Sie dient dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern. In allen gärtnerischen Belangen ist das Mitglied gehalten, die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrung und Ratschläge zunutze zu machen.

7. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

- a)** Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken und Gräben, obliegt dem Mitglied nach Maßgabe des Vorstandes.
- b)** Die Wege dürfen nur nach den jeweiligen Regelungen des Vorstandes befahren werden. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 1 Woche unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- c)** Die Nutzung der Rasenwege mit PKW als Anfahrtswege zu den Parzellen ist nur bei begründetem Bedarf und bei trockener Witterung gestattet.

8. Allgemeine Ordnung

- a)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, für sich, seine Angehörigen und Gäste, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.
- b)** Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden. Einschränkungen bleiben dem Vorstand im Bedarfsfall vorbehalten.
- c)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, entstandene Schäden dem Vorstand zu melden, die durch ihn, einen Angehörigen, oder Gäste verursacht wurden.
- d)** Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.
- e)** Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.
- f)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm jährlich zugestellte Rechnung fristgemäß zu bezahlen.
- g)** Der Besitz, Konsum und Handel mit Rauschgift ist auf dem Gelände des KGV „Leineblick e.V.“ verboten.

h) Zur Durchsetzung der Interessen unserer Gemeinschaft ist der Vorstand jeder Zeit berechtigt das Pachtgelände der Parzellennutzer zu betreten. Das gilt insbesondere zur Überprüfung der Wasseranlagen mit den Zapfstellen, sowie der Elektrogemeinschaftsanlagen.

9. Wasserleitung und Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Unnötiger Wasserverbrauch ist zur Schonung der Umwelt zu vermeiden. Undichte Hähne sind sofort zu reparieren bzw. dem Vorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung auf dem jeweiligen Pachtgrundstück trägt das Mitglied. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorsitzenden, oder dessen Beauftragten bedient.

10. Elektrizitätsversorgung und Kabelnetz

Die gesetzliche Grundlage bildet die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979“.

a) Erweiterung und Änderung der Anlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, soweit sich dadurch tarifliche Bemessungsgrößen ändern, sind verboten.

b) Geräte mit einem Anschlusswert über 4 kW dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht betrieben werden.

c) Für jede Gartenlaube sind zwei Brennstellen und eine Kochstelle mit insgesamt 2 kW festgelegt.

d) Die Hauptsicherung 16 A im Hausanschlusskasten muss verplombt sein. In Ausnahmefällen kann durch den Vorstand bis 20 A Hauptsicherung zugestimmt werden.

e) Kraftanschlüsse können nicht genehmigt werden. Sollte das Kabelnetz überlastet werden, müssen bestehende Kraftanschlüsse auf 220 V Wechselstrom zurückgebaut werden.

f) Die Hauptverteilung mit Kabelnetz zu den Unterverteilungen sind Gemeinschaftsanlagen bis zur ersten Laube.

g) Das Netz von Laube zu Laube liegt in Eigenverantwortung des Vereinsmitgliedes des jeweiligen Gartens, sowohl in Arbeitsleistung als auch in Materialfragen.

h) Bei Nichtbezahlung der Stromrechnung und bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann eine Abschaltung vorgenommen werden, bis die Bedingungen dieser Gartenordnung eingehalten werden.

11. Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten und der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen, oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen. Hunde und Katzen sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen

auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

Schlussbestimmung

Die Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Vorstand und dem Mitglied geschlossenen Pachtvertrages. Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor der Gartenordnung Vorrang. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann der Garten gekündigt werden. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen den Pachtvertrag und die in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Diese Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 beschlossen.